



Kreishandballverband Dithmarschen e.V.

Schiedsrichterordnung

1. Die Schiedsrichterordnung (SRO) des KHV Dithmarschen e.V. dient in Verbindung mit der Schiedsrichterordnung des DHB und den Zusatzbestimmungen des HVSH zur Spielordnung des DHB in den jeweils gültigen Fassungen den Vereinen/der Spielgemeinschaften des KHV Dithmarschen e.V. als Grundlage zur Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwart (SRW), dem Schiedsrichterlehrwart (SRLW), dem Schiedsrichterausschuss (SRA) und den Schiedsrichtern (SR).
2. Änderungen dieser Ordnung werden vom SRA des KHV Dithmarschen e.V. erarbeitet und den Vereinen und Schiedsrichtern nach Beschluss durch den erweiterten Vorstand des KHV Dithmarschen e.V. mitgeteilt.
Die Mitteilung kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Die Veröffentlichung auf der Homepage des KHV Dithmarschen e.V. ist ebenfalls zulässig.
3. Alle Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens werden hauptverantwortlich vom SRW geregelt.
4. Der SRLW bildet die SR in Zusammenarbeit mit dem SRW und den weiteren Mitgliedern des SRA nach den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des DHB und des HVSH aus und weiter.
5. Die Zusammensetzung des SRA ergibt sich aus der Satzung des KHV Dithmarschen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
6. Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, einen Vereinsschiedsrichterwart (VSRW) zu benennen und diesen als Ansprechpartner dem SRW zu melden. Der VSRW hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) jährliche namentliche Meldung der SR seines Vereins/seiner Spielgemeinschaft an den SRW, gegliedert nach **Senioren-, Jugend- und Vereins-SR** (Punkt 7 dieser Ordnung).
 - b) Prüfung und Überwachung der Voraussetzungen zur Meldung nach Punkt 8 dieser Ordnung
 - c) Meldung der Teilnehmer zu den Grundlehrgängen
 - d) Besetzung von folgenden Spielen mit SR:
 - I. Heimspiele des eigenen Vereins/der eigenen Spielgemeinschaft in den Jugendspielklassen des KHV Dithmarschen e.V. und des gemeinsamen Spielbetriebes der Regionen Nord/Nordsee, in denen vom SRW die Besetzung mit vereinseigenen SR zugelassen wurde. Basis hierfür sind die Durchführungsbestimmungen des KHV Dithmarschen e.V. für den eigenen Spielbetrieb und der

Regionen Nord/Nordsee in der jeweils gültigen Fassung (Punkt 11 a V. dieser Ordnung).

- II. Heimspiele von anderen Vereinen/anderen Spielgemeinschaften des KHV Dithmarschen e.V., in denen vom SRW die Besetzung der Spiele mit Vereinen angeordnet wurde. Basis hierfür sind die Durchführungsbestimmungen der jeweils zu besetzenden Spielklasse in der jeweils gültigen Fassung. Die SR müssen nicht dem Verein/der Spielgemeinschaft des angesetzten Vereins angehören, dürfen jedoch keinem der beiden Vereine/Spielgemeinschaften angehören, die das jeweilige Spiel austragen (Punkt 11 a V. dieser Ordnung).

7. Die von den Vereinen gemeldeten SR sind in folgende Klassen einzuteilen:

- a) **Senioren-SR** im Sinn dieser Ordnung sind SR, die Spiele im Senioren- und Jugendspielbetrieb des DHB oder des HVSH, des Seniorenspielbetriebs des Regionen Nord/Nordsee oder des Seniorenspielbetriebs des KHV Dithmarschen e.V. übernehmen (Punkt 8 a - c dieser Ordnung)
- b) **Jugend-SR** im Sinne dieser Ordnung sind SR, die Spiele im gemeinsamen Jugendspielbetrieb der Regionen Nord/Nordsee, die vom SRW angesetzt werden, übernehmen (Punkt 8 d dieser Ordnung)
- c) **Vereins-SR** im Sinne dieser Ordnung sind SR, die Spiele im Jugendspielbetrieb des KHV, die nach Punkt 6.d.I dieser Ordnung vom VSRW angesetzt werden, übernehmen.

Als Senioren-SR gemeldete SR können auch für Spiele der als Jugend-SR und Vereins-SR gemeldeten SR übernehmen. Als Jugend-SR gemeldete SR können auch Spiele der als Vereins-SR gemeldeten SR übernehmen.

8. Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft hat zu jeder Spielserie eine bestimmte Anzahl von SR mindestens zu stellen (SR-Soll), welche sich nach Anzahl und Spielklasse der gemeldeten Mannschaften berechnet. Folgende Basis ist hierbei maßgebend:

- a) Pro Mannschaft (Jugend oder Senioren) im Spielbetrieb des HVSH oder DHB: **2 Senioren-SR**
- b) Pro Mannschaft in den Seniorenspielklassen des gemeinsamen Spielbetriebs der Regionen Nord/Nordsee: **2 Senioren-SR**
- c) Pro Mannschaft im Seniorenspielbetriebs des KHV Dithmarschen e.V.: **1 Senioren-SR¹**
- d) Für Mannschaften der männlichen und weibliche Jugend A, B und C des gemeinsamen Spielbetriebs der Regionen Nord/Nordsee²: Für jeweils fünf Mannschaften: **1 Jugend-SR³**
- e) Für Mannschaften der Minis, der männlichen und weiblichen Jugend D, sowie der niedrigsten Spielklasse der männlichen und weiblichen Jugend C ist kein SR zu stellen, sofern die Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern grundsätzlich durch den VSRW des Heimvereins erfolgt. Erfolgt die Besetzung der Spiele durch den SRW ist Punkt 8.d dieser Ordnung auch auf diese Mannschaften anzuwenden.

Anstelle der Stellung eines Jugend-SR nach Punkt 8.d dieser Ordnung kann auch ein Senioren-SR gestellt werden.

¹ Sollte eine oder mehrere Mannschaft eines Vereins im Seniorenspielbetrieb eines anderen Kreishandballverbandes teilnehmen, so ist diese Regelung ebenfalls anzuwenden.

² Hiervon ausgenommen ist die niedrigste Spielklasse der männlichen und weiblichen Jugend C

³ Das bedeutet, sofern ein Verein/eine Spielgemeinschaft 1 – 5 Mannschaften auf dieser Ebene meldet, ist ein Schiedsrichter zu stellen. Bei 6 – 10 Mannschaften sind es zwei Schiedsrichter, bei 11 - 15 Mannschaften drei Schiedsrichter, etc.

9. Als SR wird nur für das SR-Soll anerkannt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Vorlage eines gültigen SR-Ausweises.
- c) Meldung durch einen Verein/die Spielgemeinschaft an den SRW als Senioren- oder Jugend-SR.
- d) Teilnahme an einer Weiterbildung vor dem Spieljahr oder unmittelbar nach Beginn des Spieljahres, sowie Teilnahme an einer Weiterbildung während des Spieljahres.
- e) Ablegung eines Regeltests
- f) Übernahme von mehr als 5 Spielen in dem Spieljahr in den Klassen, für die das SR-Soll zu stellen ist (Punkt 8 a - d dieser Ordnung).

Ausnahmen im Einzelfall, insbesondere bezüglich des Lebensalters, kann der SRA zulassen; dieses kann auch mit körperlichen Leistungsüberprüfungen (z.B. Deutsches Sportabzeichen) verbunden werden.

Ein SR kann nur für einen Verein/eine Spielgemeinschaft in einem Kreishandballverband und einem Landesverband tätig sein. Die Prüfung und Überwachung dieser Voraussetzung obliegt gem. Punkt 6.b dieser Ordnung den VSRW.

Von der Pflicht zur Teilnahme an den Weiterbildungen sind diejenigen SR ausgenommen, die einem Kader des HVSH oder DHB angehören.

SR, die vor dem jeweiligen Spieljahr an einem Grundlehrgang teilgenommen haben, sind von der Pflicht zur Teilnahme an einer Weiterbildung vor der Saison befreit, müssen jedoch in der Saison an zwei Weiterbildungen teilnehmen.

Als Vereins-SR gemeldete SR müssen an einer Weiterbildung vor oder während der Spielserie teilnehmen.

Auf §§ 4 - 5 der SRO des DHB wird besonders hingewiesen.

Die Voraussetzungen können immer nur für ein Spieljahr erfüllt werden, ein Übertrag auf zukünftige Spieljahr oder Nachtrag auf abgelaufene Spieljahre ist nicht zulässig.

10. SR, die die Voraussetzungen des Punktes 9 dieser Ordnung nicht erfüllen, können nach Ablauf des Spieljahres vom SRA aus der Liste der vom Verein/der Spielgemeinschaft gestellten SR gestrichen werden.

SR, die für einen mehr als einen Verein im KHV Dithmarschen e.V. gemeldet werden, werden nur für den Verein zugelassen, der den SR zeitlich am frühesten gemeldet hat.

SR, die für einen anderen Kreishandballverband oder Landesverband vor der Meldung an den KHV Dithmarschen e.V. gemeldet wurden, werden nicht zugelassen und sofort aus der Liste der vom Verein/der Spielgemeinschaft gemeldeten Schiedsrichter gestrichen.

11. Besondere Anweisungen für alle SR und Vereine/Spielgemeinschaften im KHV Dithmarschen e.V.:

- a) Die Spiele werden in folgende **Ansetzungsklassen** eingeteilt:

- I. Spiele des DHB (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Jugendbundesliga, DHB-Pokal) - *Ansetzung erfolgt durch den DHB*
- II. Spiele des HVSH (Oberliga, Schleswig-Holstein-Liga, Landesliga, HVSH-Pokal) - *Ansetzung erfolgt durch den HVSH*
- III. Spiele der Regionen Nord/Nordsee Senioren (Kreisoberliga) - *Ansetzung erfolgt durch den SR-Ansetzer der Regionen Nord/Nordsee*
- IV. Spiele des KHV Dithmarschen e.V. Senioren (Kreisliga, Kreisklasse, Kreispokal), und der Regionen Nord/Nordsee Jugend (Leistungsklasse, Regionalgruppe) A, B und C, mit Ausnahme der niedrigsten Klasse der B- und C-Jugend - *Ansetzung erfolgt namentlich durch den SRW des KHV Dithmarschen e.V.*
- V. Spiele der Regionen Nord/Nordsee Jugend der niedrigsten Klasse der B-Jugend (Punkt 6. d II dieser Ordnung) - *Ansetzung erfolgt durch neutrale Vereine/Spielgemeinschaften des KHV Dithmarschen e.V., die vom SRW des KHV Dithmarschen e.V. angesetzt werden.*
- VI. Spiele des KHV Dithmarschen e.V. Jugend (Kreisliga, Kreisklasse) Minis, E und D, sowie Spiele der Regionen Nord/Nordsee Jugend der niedrigsten Klasse der C-Jugend (Punkt 6 d I dieser Ordnung) - *Ansetzung erfolgt durch den VSRW des Heimvereins*

Eine höhere Ansetzungsklasse hat grundsätzlich Vorrang vor einer niedrigeren Ansetzungsklasse. Im Einzelfall kann der SRW eine Ausnahme hiervon genehmigen; dieses gilt nicht für die Ansetzungsklassen I - III.

- b) Der Tausch von Spielen zwischen zwei SR untereinander ist zulässig, muss aber beim SRW angezeigt und genehmigt werden.
- c) Von allen SR des KHV Dithmarschen e.V. wird vorbildliches sportliches Verhalten gegenüber allen Beteiligten erwartet, auch wenn sie nicht als SR tätig sind. Dieses gilt insbesondere, wenn sie als Spieler oder Offizieller einer Mannschaft, Zeitnehmer, Sekretär, Ordnungspersonal oder Zuschauer an einem Spiel beteiligt sind.
- d) Die SR müssen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle sein, sofern nicht durch andere Ordnungen etwas anderes bestimmt wird.
- e) Zu jedem Spiel ist die vorgeschriebene SR-Kleidung zu tragen.
- f) Die Kosten der Schiedsrichter sind unmittelbar nach dem Spiel abzurechnen. Für Spiele im Sinne des Punktes 6.d.I dieser Ordnung sind die Vereine/die Spielgemeinschaft ermächtigt, abweichende Regelungen zu treffen. Abweichende Beträge sind nur im Rahmen der jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen zulässig.

Verstöße gegen die oben genannten Anweisungen sind von den Vereinen/den Spielgemeinschaften und den SR an den SRW zu melden.

12. Ordnungsstrafen sind dem Strafenkatalog des KHV Dithmarschen e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Auf §6 der SRO des DHB wird besonders hingewiesen

13. Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft ist für das Verhalten der von ihm gemeldeten SR verantwortlich.

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Beschluss des erweiterten Vorstandes des KHV Dithmarschen e.V. vom 23.08.2012 ab der Spielserie 2012/2013 in Kraft.